

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	35 (1943)
Heft:	7-8
Artikel:	Die staatliche Arbeitsbeschaffung in der Schweiz
Autor:	Gawronski, Vital
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 7/8

Juli/August 1943

35. Jahrgang

Die staatliche Arbeitsbeschaffung in der Schweiz.

Von Dr. Vital Gawronski.

I.

Die Arbeitslosigkeit ist, entgegen einer weitverbreiteten Ansicht, keine Erscheinung, mit der sich erst unsere Zeit auseinander setzen muss. Arbeitsmarktkrisen, die zur Ausschaltung grösserer Volksmassen aus dem Arbeitsprozess führten, gab es schon in früheren Jahrhunderten, in England beispielsweise zur Zeit Heinrichs des Achten, in Frankreich zur Zeit Ludwigs des Sechzehnten und im eidgenössischen Stande Basel in den Jahrzehnten vor dem Untergange der Alten Eidgenossenschaft. Es war ganz natürlich, dass denkende Menschen sich damals schon mit der Frage befassten, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Neben der Errichtung von Arbeitslosenkassen (wohl die erste Institution dieser Art entstand in Basel gegen Ende des 18. Jahrhunderts) und anderen Fürsorgeeinrichtungen versuchte man schon frühzeitig, den wider Willen zur Untätigkeit verurteilten Arbeitern von Staates wegen Arbeitsgelegenheiten zu verschaffen. Auch darin ging in der Schweiz die Obrigkeit des alten Standes Basel voran, die bereits im 18. Jahrhundert die Ansiedlung neuer Gewerbe förderte, öffentliche Arbeiten organisierte und sogar eine sogenannte Armenfabrik, nämlich eine städtische Baumwollspinnerei, eröffnete — dies alles zum Zwecke, den durch Exportschwierigkeiten und wirtschaftliche Rückschläge um Arbeit und Brot gebrachten Posamentern zu helfen. Notstandsarbeiten wurden während des 19. Jahrhunderts, um einem Umschlagreifen der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten, auch in verschiedenen anderen schweizerischen Kantonen und Städten organisiert, so im Winter 1879/80 in Genf, wo eigentliche «Chantiers

nationaux » errichtet wurden, sodann in Bern und in Zürich. Allen diesen Versuchen haftete, so gut gemeint sie waren, der Mangel an, dass es fast ausschliesslich Erdarbeiten waren, die die Behörden ausführen konnten, während die von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeiter grossenteils den qualifizierten Berufen, in Genf vorwiegend der Uhren- und Bijouterieindustrie, angehörten. So bemühten sich denn, um den gelernten Arbeitern geeignetere Arbeitsgelegenheiten zu bieten, in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts verschiedene Behörden nicht ohne Erfolg um die Einführung neuer Industrien, von denen namentlich eine, nämlich die Herstellung wohlfeiler Silberuhren, sich in Genf einzubürgern vermochte.

II.

Das 19. Jahrhundert hatte durchaus im Banne der liberalen Ideen von der Wirtschaftsfreiheit und der natürlichen Harmonie der Interessen gestanden. Staatsmänner und Wirtschaftskenner schienen, auch wenn sie keineswegs arbeiterfeindlich gesinnt waren, ernstlich davon überzeugt, dass die Befreiung der Wirtschaft von obrigkeitlichen Fesseln, die selbsttätige Entfaltung aller produktiven Kräfte und das unbehinderte Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt genau wie auf dem Warenmarkte von selber und auf ganz natürliche Weise zu einer Lösung aller sozialen und wirtschaftlichen Spannungen und zu einem Ausgleich aller Konflikte führen werde. An Massnahmen wie der Bereitstellung von Notstandsarbeiten fand man keinen rechten Geschmack, weil man der Auffassung war, im Rahmen der liberalen Wirtschaftsordnung sollte es eigentlich gar keine Arbeitslosigkeit geben. Erst der Weltkrieg 1914/18 und die schwere Nachkriegskrise zu Beginn der zwanziger Jahre verhalf allmählich anderen Anschauungen über die Rolle des Staates in der Wirtschaft zum Durchbruch. Durch die Ereignisse wurde der Blick für die Schwächen der bestehenden Wirtschaftsordnung auch in bürgerlichen Kreisen geschärft, und mehr und mehr sah man ein, dass die öffentliche Hand helfend und ausgleichend in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft eingreifen müsse, wolle sie wirtschaftliche Schädigungen und soziale Notstände verhindern. Dieser allmähliche Gesinnungswandel prägte den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit seinen Stempel auf. So beschränkte der Bund, als nach dem ersten Weltkrieg der grosse Konjunktureinbruch erfolgte und die Arbeitslosenziffern im Winter 1921/22 auf nahezu hunderttausend empor schnellten, seine Hilfeleistung keineswegs ausschliesslich auf Notstandsarbeiten früheren Stils.

Dem Umstände Rechnung tragend, dass die Bautätigkeit damals mangels ausreichender Rentabilität darniederlag, und von der Erkenntnis geleitet, dass das Baugewerbe mit seinen Neben- und Hilfsindustrien eine Art konjunkturpolitischer

Schlüsselstellung innehabe, förderten die Bundesbehörden durch Bereitstellung namhafter Kredite die öffentliche und private Hochbau-, vor allem aber die Wohnbautätigkeit. Wiederholt wurden in jenen Jahren Kredite zur Förderung privater, kommunaler und kantonaler Arbeiten von den eidgenössischen Räten gutgeheissen, und bedeutende Summen wurden für verschiedene ausserordentliche Aufträge des Bundes bereitgestellt. Auch die Elektrifizierung unserer Eisenbahnen wurde damals zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit namentlich in der durch Exportausfälle hart getroffenen Maschinen- und Elektroindustrie beschleunigt, trotzdem die überhöhten Materialpreise und Baukosten gerade in jenen Jahren die Bundesbahnverwaltung, rein betriebswirtschaftlich betrachtet, veranlasst hätten, mit der Inangriffnahme dieser Arbeiten noch etwas zuzuwarten. Aus diesem Grunde bewilligte denn auch die Bundesversammlung die Ausrichtung einer besonderen Beihilfe an die Bundesbahnen im Betrage von 60 Millionen Franken. Alles in allem wurden für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung, sei es unmittelbar oder mittelbar, während der Jahre 1919 bis 1923 rund 240 Millionen Franken bewilligt.

III.

In weit grösserem Umfange als während der ersten Nachkriegskrise sah sich der Bund zehn Jahre später, als **neue krisenhafte Erschütterungen** unsere Wirtschaft heimsuchten, genötigt, Massnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die Gefahren und Schäden einer Massenarbeitslosigkeit zu bannen. Noch stärker als vorher traten nun die konjunkturpolitischen Ueberlegungen in den Vordergrund. Mehr und mehr drang die Erkenntnis durch, dass der Staat dazu berufen sei, durch seine Wirtschaftspolitik die Schwankungen der Konjunktur abzuschwächen und die verheerenden Folgen krisenhafter Rückschläge zu mildern. Hauptbefürworter einer umfassenden Krisenbekämpfung waren in unserem Lande vor allem die **Gewerkschaften**. Ihre Bemühungen, die Konjunkturpolitik des Bundes zu aktivieren, gipfelten in dem Arbeitsbeschaffungs- und Wirtschaftsprogramm, das unter dem Namen **Kriseninitiative** bekannt geworden ist. Von den eidgenössischen Räten wurde dieses Volksbegehren allerdings abgelehnt, und dasselbe Schicksal widerfuhr ihm in der Volksabstimmung vom 1./2. Juni 1935. Aber das änderte nichts daran, dass die konjunkturpolitischen Gedankengänge, die der Kriseninitiative zugrunde lagen, die Krisenbekämpfungsmassnahmen des Bundes in immer höherem Grade beeinflussten.

Werfen wir einen Blick auf die staatliche Arbeitsbeschaffung während der Krise der dreissiger Jahre, so fällt uns vor allem auf, dass neben den üblichen Subventionierungen und Notstandsarbeiten ganz besonders die Förderung derjenigen Wirtschaftszweige gesucht wurde, in deren Bereich die Krise ihren Ursprung genommen hatte. So wurde durch Bundesbeschluss vom 18. März

1932 die sogenannte produktive Arbeitslosenunterstützung eingeführt, die dem Bundesrat die Möglichkeit gab, **Z u s c h ü s s e f ü r E x p o r t a u f t r ä g e** auszurichten, die ohne solche staatliche Beihilfe von der Industrie nicht hätten übernommen werden können. Auch die **E x p o r t r i s i k o g a r a n t i e** des Bundes, eingeführt durch Bundesbeschluss vom 28. März 1934 und dem Zwecke dienend, Risiken auszuschliessen oder doch zu mildern, die sich aus der Länge der Zahlungsfristen, Transferschwierigkeiten und ähnlichen zeitbedingten Unzukämmlichkeiten ergaben, erleichterte die Lage der Exportindustrien. Bis Februar 1939 wurden insgesamt für Lieferungsbeträge in der Höhe von über 115 Millionen Franken Risikogarantien übernommen. Der Arbeitsbeschaffung durch industrielle Entwicklung und Entfaltung dienten außerdem verschiedene Kredite zum Ausbau technischer Versuchsabteilungen, zur Einführung neuer Industrien und zur Förderung des Fremdenverkehrs. Die Massnahmen zum Ausbau der Landesverteidigung, mit denen die Schweiz der zunehmenden weltpolitischen Spannung und der wachsenden Kriegsdrohung auf dem europäischen Kontinent Rechnung trug, wirkten gleichfalls ganz im Sinne der Arbeitsbeschaffung. Alles in allem wurden bis zur Abstimmung über das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes im Juni 1939 neben den ordentlichen Budgetkrediten rund 450 Millionen Franken für den Ausbau der Verteidigung bewilligt, und es lässt sich unschwer ermessen, welch starker wirtschaftlicher Impuls von diesen Kreditbereitstellungen ausging.

IV.

Der Bund begnügte sich jedoch nicht mit der Aneinanderreihung von Einzelmassnahmen zur Bekämpfung der Krise und zur Beschaffung von Arbeit, sondern er suchte sie, wo er die Möglichkeit hierfür sah, zu eigentlichen **A r b e i t s b e s c h a f f u n g s - p r o g r a m m e n** zusammenzufassen. Ein erstes Programm dieser Art wurde, gestützt auf zwei Sachverständigenberichte (der eine von Nationalrat Robert Grimm und Dipl.-Ing. Dr. F. Rothpletz, der andere von Herrn Käch), durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1934 in Kraft gesetzt. Es umfasste einen Kredit in der an sich noch bescheidenen Höhe von 40 Millionen Franken, der für ausserordentliche Eisenbahnarbeiten, für Grenzschutzanlagen und für Notstands- und Forschungsarbeiten in den Jahren 1935/36 Verwendung finden sollte. In den beiden darauffolgenden Jahren wurden Arbeitsbeschaffungskredite im Betrage von 30 bzw. 35 Millionen Franken gutgeheissen. Auch für den Ausbau der Alpenstrassen wurden alljährlich Beiträge bewilligt; dazu kamen Beiträge für andere zivile und militärische Zwecke, die, ohne als Arbeitsbeschaffungskredite bezeichnet zu werden, gleichzeitig auch der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienten. Unter dem Eindruck eines sozialdemokratischen **V o l k s b e g e h r e n s**, das, im Frühling 1937 eingereicht, ein «nationales Arbeitsbeschaffungsprogramm» im

Ausmass von 300 Millionen Franken forderte, entschloss sich der Bundesrat, einer Anregung des Nationalrates Folge leistend, zur Zusammenfassung aller für die nächsten Jahre geplanten Arbeitsbeschaffungs- und ausserordentlichen Landesverteidigungsmassnahmen des Bundes zu einem eigenen Programm, das den eidgenössischen Räten im Sommer 1938 vorgelegt wurde. Ein besonderer Artikel der Bundesverfassung sollte die Ausführung dieses Programms rechtlich begründen. Vorgesehen waren 202 Millionen Franken für wirtschaftliche Massnahmen (Exportförderung, Arbeitsbeschaffung) und 193 Millionen Franken für den weitern Ausbau der Landesverteidigung. Mit grosser Mehrheit wurde dieses Programm, das übrigens mit der Kriseninitiative viele verwandtschaftliche Züge aufwies, am 3./4. Juni 1939, also fast auf den Tag genau vier Jahre nach Ablehnung jener Initiative, von Volk und Ständen mit starker Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Alles in allem hat der Bund vom Beginn der Krise bis zum Ausbruch des Krieges, das heisst im Zeitraum von 1931 bis 1939 (und zwar ohne die Aufwendungen für Exportförderung), an ausserordentlichen Krediten für zivile Arbeitsbeschaffungszwecke und militärische Zwecke, die gleichzeitig der Arbeitsbeschaffung dienten, nach den Angaben des Berichtes der Eidg. Arbeitsbeschaffungskommission vom 14. Oktober 1940, über 1300 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Dabei ist aber zu bedenken, dass viele — und manchmal gerade die wirksamsten — Arbeitsbeschaffungsmassnahmen den Staat wenig oder nichts kosteten. Hierher gehören insbesondere die handels- und zollpolitischen Beschlüsse und Vereinbarungen, die teils der Förderung der Ausfuhr, teils dem Schutze einheimischer Industrien und Gewerbe dienten; hierher gehört aber auch die Exportrisikogarantie, die bei einem Lieferungsbetrag von 115 Millionen Franken und einer Garantiesumme von 61 Millionen Franken bis Kriegsausbruch den Bund mit wenig mehr als drei Millionen Franken tatsächlicher Auszahlungen belastet hat.

An der Arbeitsbeschaffung sind neben dem Bund auch die Kantone in hohem Masse beteiligt gewesen. Dies ergab sich schon daraus, dass die Beiträge des Bundes für Arbeitsbeschaffungszwecke meist nur unter der Voraussetzung ausgerichtet wurden, dass auch die Kantone einen entsprechenden Beitrag leisteten. So war es möglich, dass allein in den Jahren 1935 bis 1938 mittels eines Bundesaufwandes von 157,5 Millionen Franken zivile Arbeitsbeschaffungsprojekte in einer Kostenhöhe von 732,9 Millionen Franken ausgelöst werden konnten. Von diesen Kosten entfielen auf die Kantone 177,9 Millionen Franken, auf die Gemeinden 137,1 Millionen Franken und auf Korporationen und Private 260,4 Millionen Franken. Beschäftigung fanden dank der Ausführung allein dieser Projekte über 120,000 Arbeiter. Ueberdies haben manche Kantone besondere Arbeitsbeschaffungsprogramme durch Volksabstimmung gutgeheissen: so Zürich in

den Jahren 1933, 1935, 1936 und 1938 in der Gesamthöhe von 36 Millionen Franken, Bern im Jahre 1937 in der Höhe von 9 Millionen Franken und Basel-Stadt im Jahre 1936 in der Höhe von 24 Millionen Franken.

V.

Kriegszeiten sind im allgemeinen nicht durch Arbeitslosigkeit, sondern viel eher durch Mangel an Arbeitskräften gekennzeichnet. So glaubte man auch in unserem Lande, dass nach Kriegsausbruch die Probleme der Arbeitsbeschaffung in den Hintergrund treten würden. Aber der Sturm der Mai- und Junitage 1940, der unerwartete Zusammenbruch Frankreichs und die dadurch bewirkte Isolierung unseres Landes von seinen überseeischen Absatz- und Versorgungsgebieten liessen die Befürchtung auftauchen, dass bei längerer Fortdauer des Krieges infolge Rohstoffmangel Arbeitslosigkeit grösseren Ausmasses auftauchen könnte. Damals sprach Bundespräsident Pilet-Golaz das denkwürdige Wort aus, dass Arbeit beschafft werden müsse, « coûte que coûte — koste es, was es wolle ». Glücklicherweise entwickelte sich die Lage unserer Wirtschaft, obschon die Dauer des Krieges die damaligen Erwartungen schon bis zum heutigen Tage wesentlich übersteigt, nicht so ungünstig, wie im Sommer 1940 mit Grund befürchtet wurde. Trotz erheblicher Rohstoffschwierigkeiten ist es bis dahin immer wieder gelungen, die Freisetzung grösserer Arbeitermassen zu verhindern. Gerade gegenwärtig hat die Zahl der Stellensuchenden sogar einen Rekordtiefstand erreicht, und in verschiedenen Wirtschaftszweigen muss, angesichts des Mangels an geeigneten Arbeitskräften, von der Arbeitsdienstpflicht Gebrauch gemacht werden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, dass die gegenwärtige Vollbeschäftigung zu einem guten Teil der Anspannung aller produktiven Kräfte durch das Anbauwerk, ferner dem unausgesetzten Ausbau der militärischen Verteidigungsanlagen und schliesslich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass ständig ein erheblicher Teil der Arbeitsfähigen unter Waffen steht.

Diese drei Faktoren — Anbauwerk, Ausbau der Landesverteidigung und Ablösungsdienst — werden aber nach Beendigung der Feindseligkeiten in und um Europa, mag dieses Ereignis früher oder später eintreten, vermutlich ziemlich bald dahinfallen. Uebert dies kann während der Dauer des Krieges noch mancherlei geschehen, das unsere wirtschaftliche Abschnürung verstärken und die Rohstofflage unseres Landes rasch verschlimmern würde. Die Bundesbehörden hatten daher allen Anlass, rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um einer allfälligen Verschlechterung der Arbeitsmarktverhältnisse sofort kräftig entgegentreten zu können, mag dieser Rückschlag während des Krieges oder nach seinem Ende wirksam werden. So wurde bereits im Sommer 1940 eine eidgenössische Arbeitsbeschaffungskommission eingesetzt, die unter dem Präsidium von Regierungsrat Grimm stand und die sich im Herbst

gleichen Jahres in dem schon erwähnten Bericht über die Grundlagen der Arbeitsbeschaffung äusserte. Im Sommer 1941 ernannte der Bundesrat in der Person von Direktor Zipfel von der Saurer AG. einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung, der den Auftrag erhielt, Massnahmen zur Beschaffung von Arbeit vorzubereiten und die in der gleichen Richtung gehenden Bestrebungen der Kantone, Gemeinden und der privaten Wirtschaft zu koordinieren und zu konzentrieren. Gestützt auf die Vorarbeiten der von ihm berufenen Fachleute fasste am 29. Juli 1942 der Bundesrat einen Beschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Einige Monate später, nämlich im September 1942, übergab der Delegierte für Arbeitsbeschaffung der Oeffentlichkeit einen Zwischenbericht, in dem er die wirtschaftlichen Probleme der Arbeitsbeschaffung umriss, die Frage der Finanzierung erörterte und verschiedene Programme öffentlicher Arbeiten darstellte, ein auf längere Sicht berechnetes und ein Sofortprogramm, das bei rohstoffbedingter Arbeitslosigkeit ohne Beanspruchung von Mangelgütern unverzüglich durchgeführt werden könnte.

Die rechtliche Grundlage der Arbeitsbeschaffung des Bundes bildet der bereits erwähnte Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Dieser Beschluss enthält den Grundsatz, dass der Bund in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trifft, sofern und soweit die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Arbeitsbeschaffung soll nach einem Gesamtplan erfolgen, dem die ordentlichen und ausserordentlichen Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Verbände und Unternehmungen einzurichten sind. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Massgabe seiner Durchführung zu ergänzen. Die Gewährung der Bundeshilfe für Arbeiten und Aufträge kann an besondere Bedingungen geknüpft werden, so zum Beispiel daran, dass die Arbeiten in einer bestimmten Jahreszeit in Angriff genommen bzw. durchgeführt werden oder dass bestimmte Weisungen, Richtlinien und Normalien eingehalten werden. Die Finanzierung — eine Frage, auf die wir noch zurückkommen werden — regelt der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 dahingehend, dass die Mittel des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung beansprucht werden können.

VI.

Sichert der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 die rechtliche Grundlage für die Massnahmen des Bundes, so erfüllt der Zwischenbericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung dieses

rechtliche Gerippe mit Fleisch und Blut. Von früheren Arbeitsbeschaffungsprogrammen unterscheiden sich die neuen Vorschläge dadurch, dass sie den Gedanken der Notstandsarbeiten — das heisst Arbeiten aus einem bereits eingetretenen Notstand heraus — fallen lassen und sich zum Grundsatz der Wirtschaftsförderung bekennen. Zutreffend wird denn auch in der Einleitung des Zwischenberichtes bemerkt, dass mit dem Beschluss vom 29. Juli 1942 der Bundesrat zu einer langfristigen und planmässigen Arbeitsbeschaffungspolitik übergegangen sei, die es sich zur Aufgabe mache, durch vorsorgliche Massnahmen den Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit zu verhindern, statt sich wie bisher darauf zu beschränken, bereits eingetretene Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. In seinen Vorschlägen auf lange Sicht misst der Delegierte für Arbeitsbeschaffung denn auch der Tatsache besonderes Gewicht bei, dass auch nach dem Kriege der Export die wichtigste Quelle unseres Wohlstandes bleiben werde. Daher besteht die wirksamste Arbeitsbeschaffung in der Förderung unserer Warenausfuhr. Der Zwischenbericht zeigt, dass die verantwortlichen Behörden gewillt sind, der Wirtschaft hierbei zu helfen. Allerdings wird auch hier die Selbsthilfe der Exportindustrie der Staatshilfe vorangehen müssen. Um eine durchgreifende Rationalisierung der Exportgüterherstellung wird unsere Exportindustrie nicht herumkommen, denn gerade darin liegt eine Möglichkeit, die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Erzeugnisse ohne unzulässigen Druck auf die Arbeitslöhne zu gewährleisten. Besonders wünschenswert wird es sein, wenn die einzelnen Exportunternehmungen ein und derselben Branche untereinander vereinbaren, welche Erzeugnisse, Sorten und Qualitäten jede einzelne von ihnen künftig für den auswärtigen Markt herstellen wird. Damit kann der Kräftezersplitterung und der gegenseitigen Konkurrenzierung schweizerischer Exportunternehmungen endlich Einhalt geboten werden. Vor allem aber kann eine solche Arbeitsteilung zu einer Vergrösserung der Produktionsserien ohne Vermehrung des Risikos, zu einer besseren Ausnutzung der Maschinen, zu einer Verminderung der Verkaufsspesen und auf diesem Wege zu einer Herabsetzung der Kosten führen, die sich auf die Konkurrenzfähigkeit schweizerischer Erzeugnisse sehr vorteilhaft auswirken wird. Aehnliche Wirkungen wie von einer Rationalisierung der Exportfabrikation würden auch von einer Rationalisierung des Exporthandels, beispielsweise von der Errichtung gemeinsamer Auslandsvertretungen durch Firmen derselben Branche, ausgehen.

Grosse Bedeutung misst der Bericht im Rahmen der Exportförderung einer Modernisierung der maschinellen Anlagen bei. Besonders in der Textilindustrie findet man vielfach Produktionseinrichtungen, die durch und durch veraltet sind. Eine Erneuerung solcher Anlagen würde einerseits die Konkurrenzfähigkeit der modernisierten Unternehmungen erhöhen, anderseits

schweizerischen Maschinenfabriken Aufträge und Arbeit beschaffen. Trotzdem wird man sich fragen müssen, wieweit für solche Zwecke öffentliche Mittel eingesetzt werden können. Handelt es sich um Betriebe, die aus eigener Schuld hinter der Entwicklung zurückgeblieben sind, so erscheint öffentliche Hilfe kaum gerechtfertigt, denn dadurch würden die Konkurrenzverhältnisse zum Nachteil jener Betriebe verschoben, die sich aus eigener Kraft rechtzeitig angepasst und umgestellt haben. Anders liegen die Dinge, wo die Erneuerung des Produktionsapparates ganzer Industriegruppen notwendig erscheint. In solchen Fällen wird sich der Einsatz öffentlicher Mittel zweifellos als berechtigt erweisen.

Aber auch die Schulung des industriellen Nachwuchses und die Pflege der wissenschaftlichen Forschung gehört zur Exportförderung. Die Schweiz kann ihr industrielles Handicap gegenüber dem Ausland, das Fehlen der Voraussetzungen für eine Massenfabrikation und den Nachteil höherer Gestehungskosten nur ausgleichen, wenn sie neben hervorragender Qualität ihrer Erzeugnisse stets einen gewissen technischen Vorsprung gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu wahren sucht. Daher verdienen sowohl die betriebliche Forschungsarbeit wie der Ausbau der wissenschaftlichen Grundlagenforschung an unseren Hochschulen die Unterstützung des Bundes, der durch Wirtschaftsförderung Arbeit beschaffen will.

Gleich der Exportindustrie ist der Fremdenverkehr eine unserer aussenwirtschaftlichen Wohlstandsquellen. Der Tagesaufenthalt eines Ausländers in einem Hotel unseres Landes wiegt durchschnittlich auf der Waage unserer Volkswirtschaft soviel wie eine verkaufte Uhr in New York oder Buenos Aires. Als vordringlichste Massnahmen für die Förderung des Fremdenverkehrs empfiehlt der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in seinem Zwischenbericht eine Entschuldung der Hotellerie, die ihr vermehrte Freiheit in der Preisgestaltung geben wird, eine Ausschaltung lebensunfähiger Betriebe durch Umwandlung in Altersheime, Arbeiter-Ferienheime, Volkssanatorien usw. und eine Erneuerung und Modernisierung der Anlagen, zu deren Erleichterung neben Arbeitsbeschaffungsbeiträgen die Gewährung von Meliorationshypothesen zu billigem Zinssatz in Betracht kommt. Schliesslich muss auch im Bereich des Fremdenverkehrs der Schulung des Nachwuchses alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Als binnenwirtschaftliche Wohlstandsquelle verdient die Landwirtschaft im Rahmen der Arbeitsbeschaffung ähnliche Förderung wie die Exportindustrie und der Fremdenverkehr. Hier sind vor allem Massnahmen zur Innenkolonisation, zur Lösung des Lohn- und Wohnproblems der Landarbeiter und zur Hebung der Lebensbedingungen der Bergbauern zu erwähnen, die der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in seinem Zwischenbericht in Vorschlag bringt.

VII.

Neben dem allgemeinen Programm der Wirtschaftsförderung umreisst der Zwischenbericht ein besonderes Programm des Bundes, das vorab in der Durchführung grosser öffentlicher Arbeiten besteht. Dieses Programm gliedert sich in folgende Teile:

Strassenbauprogramm: Ausbau der Hauptverkehrs- und Alpenstrassen in drei Bauetappen.

Programm für die Transportanstalten: Ausbau der Hauptlinien auf Doppelspur, Fortführung der Elektrifikation, Verbesserung der Bahnanlagen und Erneuerung des Rollmaterials.

Programm für den Flugverkehr: Verbesserung und Erweiterung der Bodenorganisation, Entwicklung der Flugzeugtypen für den Kurzstreckendienst.

Programm für die Schifffahrt: Ausbau der Rheinschifffahrt, Heranführung der Schifffahrt über die Rhone zum Genfersee, Erstellung von Häfen in Genf, Locarno usw.

Programm für die Wasserwirtschaft: Ausbau der Kraftwerke, Seeregulierungen, Wildbachverbauungen, Flusskorrekturen. Für den Kraftwerkbau hat der Schweizerische Elektrotechnische Verein und der Verband schweizerischer Kraftwerke einen Zehnjahresplan aufgestellt.

Meliorationsprogramm: Neben dem Meliorationsprogramm für den Mehranbau, das in zwei Etappen 124,000 Hektaren umfasst, wurde ein besonderes Meliorationsprogramm für die Arbeitsbeschaffung aufgestellt, das Entwässerungen, Güterzusammenlegungen und Rodungen vorsieht und sich auf insgesamt 408,000 Hektaren (davon 350,000 Hektaren Güterzusammenlegungen) erstreckt. Außerdem ist der Bau von 1000 Kilometer Strassen und Wegen geplant.

Wald- und Forstwirtschaft: Erstellung von Forstwegen, Aufforstungen und Verbaue.

Programm für die Landesverteidigung: Rüstungsaufträge sollen in Zukunft langfristig geplant werden; dabei soll versucht werden, durch entsprechende zeitliche Verteilung der Arbeiten und Aufträge mildernd auf die Konjunkturschwankungen einzuwirken.

Kantonale Programme: Die Kantone sind aufgefordert worden, Arbeitsbeschaffungsprogramme für eine Zeitdauer von drei bis fünf Jahren aufzustellen. An der Spitze der kantonalen Programme stehen naturgemäß Strassenbauten. Der Bereitschaftsgrad der Kantone ist sehr ungleich; im Kanton Glarus zum Beispiel entfällt auf den Kopf der Bevölkerung eine Projektsumme von 928 Franken, im Kanton Tessin bloss eine solche von 100 Franken.

Neben diesem auf lange Sicht berechneten Programm, das, wie man sieht, auch in seinen öffentlichen Arbeiten umfassenden Teilen hauptsächlich der Vermehrung und Entfaltung der schweizerischen Wirtschaftskraft dienen soll, hat der Delegierte für Arbeitsbeschaffung ein Sofortprogramm für den Fall von Rohstoffmangel aufgestellt. Neben Selbsthilfemaßnahmen der Industrie und des Gewerbes (zum Beispiel Verlegung von Kurzarbeit und Betriebsstilllegungen in die Anbau- und Haupterntezeiten, Erstellung von Wohnsiedlungen durch die Unternehmungen unter Heranziehung der eigenen Arbeitskräfte) sieht dieses Sofortprogramm vor allem solche öffentliche Arbeiten vor, die ohne oder nur mit ganz geringen Mengen ausländischer Rohstoffe ausgeführt werden können. Hierher gehören Meliorationsarbeiten (soweit die notwendigen Zement- und Tonröhren beschafft werden können), Erstellung von Strassenstrassen vorläufig ohne Belag, Trassierungsarbeiten für die Erstellung von Doppelspuren, Rodungen, Entwässerungen und Planierungsarbeiten für die Herrichtung von Flugplätzen, Bau von Wohnkolonien und Dienstbotenwohnungen auf dem Lande nach Massgabe des verfügbaren Baumaterials (Verwendung von Holz und Naturstein, wo immer die Möglichkeit besteht), vermehrte Ausbeutung einheimischer Bodenschätze (Eisenerz, Walliser Anthrazit, Braunkohle, Torf, Naturstein), land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, Altmaterialsammlungen und Abbruch nicht mehr lebensfähiger Hotels.

VIII.

Besondere Probleme ergeben sich, wie beim Hinweis auf das Programm der Landesverteidigung schon angedeutet wurde, aus dem Zusammenspiel von Arbeitsbeschaffung und Konjunkturpolitik. Gewiss erschöpft sich die Konjunkturpolitik nicht in der Arbeitsbeschaffung — aber ebenso gewiss ist, dass die Arbeitsbeschaffung einen wichtigen Teil der Konjunkturpolitik bildet oder doch bilden sollte. Konjunkturpolitisch wirksame Arbeitsbeschaffung darf sich darum nicht einfach auf die Bereitstellung öffentlicher Mittel für umfassende Arbeiten und Aufträge beschränken, sondern muss danach trachten, diese Mittel im richtigen Zeitpunkt einzusetzen, ganz gleichgültig, ob es sich um ordentliche oder zusätzliche, aus besonderen Verhältnissen geborene Auftragsvergebungen handelt.

Hier ergeben sich aus dem Charakter der schweizerischen Wirtschaftskonjunktur einige Gesichtspunkte, ohne deren Berücksichtigung eine erfolgreiche Konjunkturbeeinflussung in unserem Lande wohl kaum möglich sein dürfte. Ist unsere Exportindustrie der aussenwirtschaftliche Hauptträger unserer Konjunktur, so nimmt binnengewerbswirtschaftlich das Bau- und Gewerbe mitsamt seinen Hilfsindustrien eine ähnliche Stellung ein. Nun zeigt ein Blick auf die Wirtschaftsstatistik (Arbeitslosenziffern, Ausfuhr, Bauvolumen), dass die Kurven dieser beiden Konjunkturträger nahezu pa-

parallel laufen, nur dass die Bauwirtschaft den Schwankungen der Exportwirtschaft in einem Abstande von zwei bis drei Jahren folgt. Auf die Exporttätigkeit konjunkturpolitisch einzuwirken, stehen dem Staate nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Viel freier ist er in der Milderung der Konjunkturschwankungen durch entsprechende Einwirkung auf die Bautätigkeit.

Werfen wir, um das Gesagte etwas anschaulicher darzustellen, einen Blick auf die Statistik der Bautätigkeit während der letzten Krise. Der Höhepunkt der Baukonjunktur wurde damals im Jahre 1931 erreicht, also wenige Jahre nach dem Höhepunkt der Exportkonjunktur (1928/29). Das gesamte Bauvolumen betrug in jenem Jahre 1366 Millionen Franken, von denen 463 Millionen auf öffentliche Aufträge entfielen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften war damals so stark, dass der einheimische Arbeitsmarkt den Bedarf nicht mehr zu decken vermochte und über 30,000 Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Saisonarbeiter erteilt werden mussten.

Wie aber sah es fünf Jahre später aus? Das Bauvolumen war auf 731 Millionen gesunken, erreichte also nur noch wenig mehr als die Hälfte des Standes von 1931. Die ausländischen Arbeiter hatte man heimgeschickt; nichtsdestoweniger waren 43,541 schweizerische Bauarbeiter ohne Beschäftigung. Die Auswirkungen der Baukrise machten sich fast in allen Wirtschaftszweigen irgendwie bemerkbar und verschärften die Auswirkungen der Exportkrise, die noch keineswegs überwunden war. Dass seit 1931 die private Bautätigkeit, dem Niedergang der Konjunktur folgend, stark zurückgegangen war, mag man einigermassen begreifen — dass sich aber auch die öffentliche Bautätigkeit seit 1931 um gut 25 Prozent verringert hatte, darf man ungescheut als eine konjunkturpolitische Fehlleistung erster Ordnung bezeichnen.

Rückblickend wird man wohl sagen können, dass die öffentliche Hand — Bund, Kantone und Gemeinden — gewiss besser daran getan hätten, während der Hochkonjunktur mit der Vergabe von Bauaufträgen, die nicht ganz dringlicher Natur waren, einige Jahre zuzuwarten, bis die Hause der privaten Bautätigkeit vorüber war. Sie hätten damit vermieden, dass im Jahre 1931 über 30,000 Ausländer auf schweizerischen Baustellen arbeiten mussten — sie hätten aber umgekehrt dazu beigetragen, in den Jahren rückläufiger Baukonjunktur vielen Tausenden schweizerischer Bauarbeiter Arbeit und Brot zu beschaffen und allein an Arbeitslosenunterstützungen Dutzende von Millionen einzusparen. Und in der Tat hat die öffentliche Hand für eine derartige Ausgleichung der Baukonjunktur mancherlei Möglichkeit. Denn bei Lichte besehen sind in Friedenszeiten die meisten öffentlichen Bauten nicht so dringlich, dass sie keinerlei Aufschub ertrügen. Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Sportanlagen, aber auch viele Straßen brauchen nicht unbedingt zur Zeit der privaten und industriellen Bau-

konjunktur gebaut zu werden; man kann damit ohne Schaden zuwarten, bis der wirtschaftliche Aufschwung einer Depression und Arbeitskrise Platz gemacht hat.

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung hat zu errechnen versucht, welche zahlenmässige Wirkung eine bessere Verteilung der öffentlichen Aufträge haben könnte. Er kam zum Schluss, dass bei einer Reduktion des öffentlichen Bauvolumens während der allgemeinen Baukonjunktur auf 300 Millionen Franken (statt 463 Millionen im Jahre 1931) und Steigerung auf 600 Millionen während der Baukrise (statt 343 Millionen im Jahre 1936) die Höchstziffer der arbeitslosen Bauarbeiter auf etwa 10,000 hätte herabgedrückt werden können, was einer Entlastung des schweizerischen Arbeitsmarktes um immerhin 30,000 Stellen suchenden gleichgekommen wäre. Durch diese Abschwächung der Schwankungen der Baukonjunktur wären aber auch andere, zum Teil exportabhängige Wirtschaftszweige günstig beeinflusst worden — denn es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, dass der Beschäftigungsgrad im Baugewerbe sehr stark auf die Elektrotechnik, die Apparateindustrie, das Installationsgewerbe und andere Industriebranchen zurückwirkt.

IX.

Ueber die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung seien hier noch einige Bemerkungen angebracht. Bis zum Jahre 1938 hat der Bund zur Durchführung seiner Arbeitsbeschaffungspolitik keine besonderen Finanzierungsbeschlüsse gefasst. Die entsprechenden Aufwendungen wurden aus allgemeinen Bundesmitteln bestritten. In der Botschaft vom 7. Juni 1938 wich der Bundesrat erstmals von diesem Grundsatz ab: vorgesehen war die Aufnahme niedrig verzinslicher Reskriptionen im Betrage von 202 Millionen Franken bei der Nationalbank zur Deckung der Kosten der zivilen Arbeitsbeschaffung und Amortisation dieses Darlehens durch den Ertrag der Ausgleichssteuer auf den Umsätzen der Warenhäuser. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ermöglicht, wie wir bereits erwähnten, die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung; dabei wird der Grundsatz aufgestellt, dass dieser Ausgleichsfonds dem Bunde die Hälfte der Bundeshilfe und einen Viertel der Kosten bundeseigener Arbeiten und Aufträge, den Kantonen aber die Hälfte der Kantonsbeiträge an nichtkantonseigene Arbeiten und Aufträge und einen Betrag in der Höhe eines Viertels der Bundesleistung an kantonseigene Arbeiten zurückvergütet.

Selbstverständlich wird durch die Leistungen des Ausgleichsfonds nur ein Bruchteil der Gesamtaufwendungen für die Arbeitbeschaffung gedeckt. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung veranschlagt die gesamte Kostensumme für die vollstän-

dige Durchführung der Arbeitsbeschaffungsprogramme des Bundes, der Bundesanstalten und der Kantone auf 5034 Millionen Franken, die sich, soweit sie die Programme der Kantone betreffen, auf 5, soweit sie die Programme des Bundes und der Bundesanstalten betreffen, auf 10 bis 15 Jahre verteilen. Von diesen rund 5 Milliarden Franken würden endgültig übernommen vom Ausgleichsfonds 855 Millionen (17 Prozent), vom Bund, einschliesslich PTT.-Betriebe, 1237 Millionen (25 Prozent), von den Bundesbahnen 454 Millionen (9 Prozent), von Kantonen und Gemeinden 1910 Millionen (38 Prozent) und von Korporationen und Unternehmungen 577 Millionen (11 Prozent). Aufs Jahr berechnet, entfällt auf den Ausgleichsfonds eine Leistung von 88,8 Millionen Franken, auf den Bund 120,7 Millionen Franken, auf die Bundesbahnen 45,4 Millionen, auf die Kantone und Gemeinden 255,7 Millionen Franken und auf Korporationen und Unternehmungen 57,7 Millionen Franken. In welcher Weise diese Aufwendungen endgültig gedeckt werden sollen (denn Anleihensaufnahmen stellen immer nur eine vorläufige Mittelbeschaffung dar) wird im Zwischenbericht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung nicht gesagt. Lediglich wird bemerkt, dass in früheren Jahren Kantone und Gemeinden jährlich zwischen 275 und 327 Millionen Franken für öffentliche Arbeiten aufbrachten, so dass ihnen durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm keine untragbaren Lasten zugemutet würden. Immerhin kann wohl als gewiss angenommen werden, dass das Programm der öffentlichen Arbeiten erst dann durchgeführt werden wird, wenn seine volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit erwiesen ist, mit anderen Worten also, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen Förderungsmassnahmen des Arbeitsbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der Beschäftigung nicht mehr ausreichen.

X.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Bundes bedeutet insofern einen fühlbaren Fortschritt gegenüber früheren Programmen, als die Arbeitsbeschaffung bewusster und planmässiger als bisher in den Dienst der Konjunkturpolitik gestellt wird. Ungelöst ist jedoch, wie wir gesehen haben, die Frage der Finanzierung geblieben. Sie wird wahrscheinlich erst dann eine Lösung finden, wenn überall die Einsicht durchgedrungen ist, dass nicht bloss die Wirtschaftspolitik, sondern auch die Finanzpolitik dazu beitragen muss, die Schwankungen des Konjunkturablaufes zu mildern.

Von dieser Erkenntnis sind die für die eidgenössische Finanzgebarung zuständigen Behörden noch recht weit entfernt. Die Bemerkung in der bundesrätlichen Botschaft zur eidgenössischen Staatsrechnung für das Jahr 1942, wonach der Bundesrat sich zu «scharfsten Sparmassnahmen» veranlasst sehe und die Ausgaben der Bundesverwaltung sowohl in der ordentlichen wie in der ausserordentlichen Rechnung auf das «absolut Uner-

lässliche» beschränken wolle, scheint von der Voraussetzung auszugehen, dass der Staat eine um so gesündere Politik treibe, je weniger Geld er zu vereinnahmen und auszugeben trachte. Die wirtschaftlichen Entwicklungen und Geschehnisse der verflossenen Jahre und Jahrzehnte legen aber die Vermutung nahe, dass diese Auffassung durch die Tatsachen überholt sei.

Der Staat nämlich, der danach strebt, seine Ausgaben und Einnahmen weitgehend herabzusetzen, entäusser sich eines wirksamen Mittels, um ohne allzuviel unmittelbare Eingriffe in die private Produktions- und Konsumsphäre Wirtschaft und Konjunkturablauf zu beeinflussen und zu lenken. Das Geld bzw. die Kaufkraft, die vom Staat für die Zwecke der Belebung und Förderung der Wirtschaft eingesetzt wird, gleicht in gewissem Sinne dem Wasser, das eine Turbine treibt. Es geht dabei nicht verloren; es kommt nur darauf an, dass man es beim Austritt aus der Turbine einfängt, um es auf der nächsten Gefällsstufe dem gleichen Zwecke dienstbar zu machen. Ganz ähnlich kann die Kaufkraft, die der Staat in die Wirtschaft leitet, nach vollbrachter Arbeit am richtigen Orte grossenteils wieder abgeschöpft und beim Herannahen eines neuen Konjunkturrückschlages abermals in geeigneter Weise für die Zwecke der Wirtschaftsankurbelung und -belebung verwendet werden. Allerdings sind wir uns bewusst, dass eine derartige Politik der Kaufkraftlenkung durch fiskalische und andere Massnahmen schwerfällt, solange neben der Finanzhoheit des Bundes fünfundzwanzig kantonale Steuerhoheiten auf eigene Faust schalten und walten.

Wir haben versucht, sehr verwickelte wirtschaftliche Kreislaufvorgänge auf eine vielleicht allzu einfache Formel zu bringen. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, mit diesen Hinweisen das Problem nicht erschöpft, ja kaum angedeutet zu haben. Aber wir möchten wünschen, dass jene Ueberlegungen überall weiterverfolgt würden, die in den vergangenen Jahren immerhin schon dazu geführt haben, dass die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr, wie das früher geschah, als eine weniger kostspielige Form von Hilfeleistung der Arbeitsbeschaffung vorgezogen wird. Man hat, von ethischen und staatspolitischen Erwägungen ganz abgesehen, heute erkannt, dass in den erhöhten Kosten der Arbeitsbeschaffung Materiallieferungen enthalten sind, die ihrerseits wiederum zum grossen Teil Lohnaufwendungen darstellen; man hat zudem erkannt, dass ein beschäftigter und bezahlter Arbeiter eine grössere Kaufkraft besitzt als ein unterstützter Arbeitsloser und infolgedessen mehr Steuern zahlt und grössere wirtschaftliche Umsätze tätigt als jener, und man hat ferner erkannt, dass den Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung ein Gegenwert gegenübersteht, der, wenn er auch nicht produktiv im kommerziellen Sinne ist, doch einen offensichtlichen Nützlichkeitsgrad besitzt. Auf dem gleichen Wege weiterschreitend, wird man unseres Erachtens schliesslich zur Erkenntnis gelangen, dass sich zur Ermöglichung der Arbeitsbeschaffung auch

der Einsatz grosser Mittel lohnt, sofern damit konjunkturpolitische Zwecke verfolgt werden und sofern eine der Konjunkturpolitik parallel geschaltete Fiskal- und Steuerpolitik den Einsatz und die Abschöpfung dieser Mittel zur rechten Zeit gewährleistet.

Die Arbeitnehmer zur Frage der Arbeitsbeschaffung.

Von Nationalrat Robert Bratschi.

Ich danke für die Gelegenheit, vom Standpunkt der Arbeitnehmer einige Worte an Sie richten zu dürfen.

Ich lasse dabei Erörterungen thoeretischer Natur beiseite. Vor allem habe ich nicht die Absicht, auf das Problem freie oder gebundene Wirtschaft einzutreten. Ich bin Anhänger der Initiative betreffend die Wirtschaftsreform und die Rechte der Arbeit, deren Inhalt ich als bekannt voraussetzen darf und die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, offiziell unterstützt wird.

Wenn von freier Wirtschaft einerseits und von gebundener Wirtschaft anderseits die Rede ist, so ist es wohl zweckmässig, die beiden Worte « frei » und « gebunden » in Anführungszeichen zu setzen. So wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist in der nächsten Zukunft wohl weder das eine noch das andere der beiden Extreme möglich. Der gegenwärtige Zustand wird sich noch gewisse Veränderungen gefallen lassen müssen. Sie dürften sich aber eher in der Richtung der weitern Entfernung von der vollständigen Freiheit bewegen. Bemerken möchte ich, dass wir bei unserer Initiative nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie an staatliche Wirtschaft denken; im Vordergrunde steht die weitere Entwicklung und Förderung der genossenschaftlichen Form der Wirtschaft, die ja in der Schweiz durchaus nicht unbekannt ist.

Wenn heute Vormittag angedeutet worden ist, dass die Einschränkung der Freiheit in der Wirtschaft die Existenz unseres freien demokratischen Staates beeinflussen könnte, so darf dem vielleicht entgegengehalten werden, dass die neueste Geschichte Zusammenbrüche von demokratischen Staaten erlebt hat, für die kaum die gebundene Wirtschaft verantwortlich gemacht werden kann.

Freiheit im politischen Bereich ist eben doch etwas ganz anderes als in der wirtschaftlichen Sphäre. Bedeutet die Freiheit auf politischem Gebiet weitgehend auch Gleichheit, so ist das in der Wirtschaft nicht der Fall. Hier hat die Freiheit oft stossende Ungleichheit zur Folge, die gerade für den demokratischen Staat ernste Gefahren zur Folge haben kann.